

## Vertrag nichteheliche Lebensgemeinschaft

### Protokoll – So entstand dieses Dokument

Ihre Vorlage wurde von den Janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

---

**Frage 1:** Soll im Falle der Trennung ein Ausgleich gezahlt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit** **ja**

Mit der Ausgleichszahlung für den Fall der Beendigung der Lebensgemeinschaft sollen die finanziellen Nachteile ausgeglichen werden, die einem der Partner durch die Trennung entstehen, z.B. durch Aufgabe der Wohnung und Begründung eines neuen Hausstandes.

Es darf sich dabei allerdings nicht um eine versteckte "Trennungsstrafe" handeln, d.h. es darf keine Vertragsstrafe für ein Trennungverschulden einer der Partner vereinbart werden. In einer Lebensgemeinschaft wird jedem Partner uneingeschränkt das Recht zugebilligt, sich nach Belieben von dem anderen zu trennen. Finanzielle Nachteile dürfen ihm dadurch nicht auferlegt werden.

---

**Geben Sie ein, welcher der Lebensgefährten nach der Trennung einen Ausgleichsbetrag zahlen soll:**

die Lebensgefährtin

**Geben Sie ein, wie hoch die Ausgleichszahlung sein soll.**

1.000 Euro

**Geben Sie ein, wann die Zahlung spätestens erfolgen soll.**

zwei Wochen nach der Trennung

---

**Frage 2:** Leben die Partner während der Lebensgemeinschaft zur Miete?

**Diese Frage wurde beantwortet mit** **ja**

---

**Frage 3:** Haben beide Partner die Wohnung/das Haus gemeinsam gemietet?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**  **ja**

Stehen beide Partner im Mietvertrag, so sind sie gemeinsam aus dem Mietverhältnis berechtigt und als Gesamtschuldner verpflichtet. Gesamtschuldnerische Haftung bedeutet dabei, dass der Vermieter die Zahlungen wie Miete, Nebenkosten und Kautions von jedem Partner in voller Höhe aber insgesamt nur einmal verlangen kann, die Partner im Innenverhältnis untereinander aber je zur Hälfte verpflichtet sind.

Sind beide Partner Mietparteien, können auch nur beide gemeinsam das Mietverhältnis kündigen, wenn der Vermieter nicht einen von ihnen separat aus dem Vertrag entlässt. Für den Fall des Todes eines der Lebensgefährten wird das Mietverhältnis gemäß § 563a BGB mit dem anderen automatisch fortgesetzt.

---

**Geben Sie die Adresse der gemeinsam genutzten Immobilie ein (z.B. "Mustermannstraße 11 in 60088 Musterstadt"):**

**Geben Sie ein, in welchem Verhältnis Miete, Mietnebenkosten, Kosten der Schönheitsreparaturen, Mietkaution und sonstige Kosten aus dem Mietverhältnis zu tragen sind.**

tragen die Partner je zur Hälfte

**Geben Sie ein, wie im Falle der Trennung mit der Immobilie zu verfahren ist.**

Die Partner entscheiden einvernehmlich, zur Not per Los

---

**Frage 4:** Soll eine Regelung über die getrennte Nutzung aufgenommen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**  **ja**

Beide Partner haben grundsätzlich ein uneingeschränktes Benutzungsrecht, wenn sie gemeinsame Mieter der Immobilie sind. Dieses Benutzungsrecht kann der jeweils andere ihm ohne entsprechende Regelung nicht versagen. Im Regelfall werden die Lebensgefährten die Wohnung bzw. das Haus gemeinschaftlich nutzen. Es kann aber auch eine Nutzungsvereinbarung getroffen werden, wonach jeder Lebensgefährte bestimmte Bereiche der Wohnung oder des Hauses getrennt und ausschließlich nutzen kann.

---

**Geben Sie ein, wie die Wohnung/das Haus für die getrennte Nutzung aufgeteilt werden soll (z.B. der Lebensgefährtin steht die ausschließliche Nutzung der Zimmer xy zu, dem Lebensgefährten die Nutzung der Zimmer yz).**

**Geben Sie ein, nach welchem Zeitraum die Lebensgefährten über die Fortsetzung der getrennten Nutzung beraten sollen (z.B. nach Ablauf von jeweils sechs Monaten).**

---

**Frage 5:** Wollen Sie ein Vermögensverzeichnis anlegen?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**  **ja**

Grundsätzlich bleiben die Eigentumsverhältnisse an den von den Lebensgefährten in die Lebens- und Haushaltsgemeinschaft eingebrachten Gegenstände und sonstigen Vermögenswerte unverändert. Jeder Partner bleibt Alleineigentümer der von ihm eingebrachten Sachen. Um Unklarheiten und Unstimmigkeiten vor allem im Fall einer Trennung zu vermeiden, kann jeder Lebensgefährte ein Vermögensverzeichnis über die von ihm eingebrachten Gegenstände erstellen.

**Hinweis:** Eine solche Anlage ist nicht Teil des von Ihnen erstellten Vertrages.

Auch während der Lebensgemeinschaft bekommt jeder Lebensgefährte an den von ihm allein angeschafften Gegenständen grundsätzlich Alleineigentum. Nur gemeinschaftlich angeschaffte Dinge werden auch gemeinschaftliches Eigentum beider Lebensgefährten.

---

**Frage 6:** Sind Kinder in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft vorhanden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**  **ja**

---

**Frage 7:** Übernimmt die Lebensgefährtin ausschließlich die Kinderbetreuung?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**  **ja**

In einer Lebensgemeinschaft entstehen Kosten für die gemeinsame Lebensführung wie Ausgaben für Lebens- und Reinigungsmittel, Haushaltsanschaffungen, Unterhaltungskosten eines Autos, etc. Zur Begleichung dieser Kosten wird meist eine Haushaltskasse angelegt. Die Beiträge, die jeder Lebensgefährte zu dieser Kasse leistet, können dabei je nach Einkommen unterschiedlich ausfallen. Z.B. wird ein Lebensgefährte, der sich ausschließlich der Kinderbetreuung widmet, keine finanziellen Beiträge zur Haushaltskasse leisten können. Es empfiehlt sich hierzu eine konkrete Regelung zu treffen, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

---

**Frage 8:** Soll sie auch vornehmlich den Haushalt führen?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**  **ja**

Eine gesetzliche Pflicht zur Mitarbeit im Haushalt besteht im Gegensatz zur Ehe bei nichtehelichen Lebenspartnern nicht. Um Streitigkeiten zu vermeiden, ist eine einvernehmliche Regelung der Haushaltspflichten empfehlenswert.

---

**Geben Sie ein, bei welcher Bank das gemeinsame Haushaltskonto geführt wird.**

**Geben Sie ein, welchen Betrag der erwerbstätige Lebensgefährte monatlich zur Haushaltskasse zahlt. Euro:**

**Geben Sie ein, welche Posten aus der Haushaltskasse gezahlt werden.**

---

**Frage 9:** Soll eine Unterhaltsvereinbarung getroffen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit**  **ja**

Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften besteht kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch.

Ausnahme: Gemäß § 1615I BGB besteht ein Unterhaltsanspruch für die nichteheliche Mutter, die wegen Schwangerschaft, Entbindung oder anschließender Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Im letzteren Fall kann ein solcher Anspruch gemäß § 1615I Abs. 4 BGB auch für den nichtehelichen Vater gelten, der das Kind betreut. In diesen Fällen kann der nicht betreuende Elternteil für die Dauer von mindestens drei Jahren nach der Geburt zu Unterhaltszahlungen an den betreuenden Elternteil verpflichtet werden. Der Anspruch verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Eine Verlängerung kommt vor allem dann in Betracht, wenn das Kind einer längeren Betreuung durch den Elternteil bedarf oder wenn es keine ausreichende Möglichkeit gibt, das Kind betreuen zu lassen.

Betreut einer der Lebensgefährten ausschließlich die Kinder und geht deshalb keiner Erwerbstätigkeit nach, so ist es sinnvoll, zumindest ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Lebensgemeinschaft eine Unterhaltsregelung zu treffen. Das gilt vor allem dann, wenn über die gesetzliche Regelung hinaus, also z.B. für einen längeren Zeitraum Unterhalt gezahlt werden soll.

Die Lebensgefährten können aber auch Unterhaltspflichten durch Vereinbarung begründen. Die Regelung sollte Beginn und Ende der Verpflichtung sowie Form und Höhe des Unterhalts enthalten.

---

**Frage 10:** Sollen Unterhaltszahlungen nur nach Ende der Gemeinschaft erfolgen?

**Diese Frage wurde beantwortet mit ja**

Sind Kinder vorhanden, können die Lebensgefährten übereinkommen, dass einer von ihnen keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, sondern sich ausschließlich der Betreuung und Pflege des oder der Kinder widmet. Um seine finanzielle Unabhängigkeit zu gewährleisten, kann zwischen den Lebensgefährten auch eine Unterhaltszahlung bereits während der Dauer der Lebensgemeinschaft vereinbart werden.

---

**Geben Sie ein, welcher monatliche Unterhaltsbetrag an die Lebensgefährtin zu zahlen ist. Euro:**

**Geben Sie ein, für welchen Zeitraum der Unterhalt nach Beendigung der Gemeinschaft gezahlt werden soll (Gesetzlich ist gemäß § 1615I Abs.2 Satz 3 BGB ein Unterhaltsanspruch von mindestens drei Jahren vorgesehen).**

für die Dauer von drei Jahren

---

**Frage 11:** Soll eine Regelung zur Altersvorsorge getroffen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit ja**

Im Gegensatz zur Ehe hat der Partner nach einer Trennung keinerlei Ansprüche auf die Rente des Lebensgefährten. Ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich wie er bei einer Scheidung besteht, kann nicht vereinbart werden.

Sorgt jeder Lebensgefährte während des Bestehens der Lebensgemeinschaft selbst für seine Altersversorgung, ist dies unproblematisch. Regelungsbedarf besteht aber, wenn ein Ehegatte z.B. aufgrund der Betreuung der gemeinsamen Kinder keiner oder nur in beschränktem Umfang einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht.

Möglich ist in einem solchen Fall unter anderem eine schuldrechtliche Versorgungsvereinbarung.

Dabei erhält der begünstigte Lebensgefährte einen Ausgleichsanspruch gegen den rentenberechtigten Partner. Der Anspruch ist allerdings vom Bezug der Rente abhängig und erlischt mit dem Tod des Expartners. Eine andere Möglichkeit ist der Abschluss einer privaten Lebensversicherung für den nicht oder eingeschränkt erwerbstätigen Lebensgefährten.

---

**Frage 12:** Soll in eine Lebensversicherung eingezahlt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit   n e i n**

---

**Frage 13:** Soll eine Regelung entsprechend dem Eherecht getroffen werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit   n e i n**

Bei der Scheidung einer Ehe ist grundsätzlich ein **öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich** vorgesehen. Das bedeutet, dass während der Ehe erlangte Renten- bzw. Versorgungsanwartschaften in der gesetzlich geregelten Form des § 1587 BGB in Verbindung mit dem VersAusglG ausgeglichen werden. Ein solcher kann vorliegend nicht vereinbart werden.

Möglich ist in einem solchen Fall unter anderem eine schuldrechtliche Versorgungsvereinbarung, orientiert an z.B. den schuldrechtlichen Ausgleichszahlungen nach dem VersAusglG. Dabei erhält der begünstigte Lebensgefährte einen Ausgleichsanspruch gegen den rentenberechtigten Partner, der z.B. eine schuldrechtliche Ausgleichsrente zu leisten hat. Hierbei kann der Ausgleich erst verlangt werden, wenn der Ausgleichspflichtige die Rente bezieht.

Antworten Sie mit "nein", können Sie eine individuelle Regelung treffen.

---

**Geben Sie ein, wie Sie den Ausgleich der Renten- bzw. Versorgungsansprüche im Fall der Beendigung der Lebensgemeinschaft regeln wollen:**

---

**Frage 14:** Soll das Sorgerecht für die Kinder gemeinsam ausgeübt werden?

**Diese Frage wurde beantwortet mit   j a**

Bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern erhält die Mutter die alleinige elterliche Sorge, wenn keine anderweitige Regelung getroffen wird.

Die Eltern können die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, indem sie eine Sorgerechtserklärung gemäß § 1626a BGB abgeben. Die Sorgerechtserklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung und muss demnach entweder vor dem Notar oder der Urkundsperson des Jugendamtes abgegeben werden. Die Abgabe ist auch bereits vor der Geburt des gemeinsamen Kindes möglich.

Diese Regelung der elterlichen Sorge hat auch Bestand für den Fall der Beendigung der Lebensgemeinschaft der Eltern.

Bringt ein Lebensgefährte ein Kind/ Kinder aus einer vorherigen Beziehung mit in die Lebensgemeinschaft, kann der Lebensgefährte, der nicht Elternteil des Kindes ist, kein Sorgerecht ausüben. Etwas anderes kann nur gelten, soweit er das Kind des anderen Lebensgefährten adoptiert.

---